



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. März 2009 (17.06)
(OR. en)**

7928/09

**PI 23
COUR 29**

ARBEITSDOKUMENT

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente)
Nr. Vordokument:	5072/09 PI 1 COUR 1
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente ¹ und Entwurf der Satzung – Überarbeiteter Text des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage überarbeitete Fassungen des Entwurfs eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente, des Entwurfs der Satzung des Gerichts und des Entwurfs der Liste von Sachfragen, die in die Verfahrensordnung aufzunehmen sind; die Texte werden vom Vorsitz zur Erörterung in der Sitzung der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente) am 2. April 2009 unterbreitet.

Im englischen Text sind die Änderungen gegenüber der Vorfassung (Dok. 5072/09) gekennzeichnet.

¹ Die Terminologie dieses Entwurfs ist noch nicht an die Terminologie des Lissabon-Vertrags angepasst worden.

GERICHT FÜR EUROPÄISCHE PATENTE UND GEMEINSCHAFTSPATENTE

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

[Aufzählung der Mitgliedstaaten]

UND

[Aufzählung der Drittländer, die von Beginn an Vertragspartei sind]

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess in Europa leistet, insbesondere zur Schaffung eines durch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gekennzeichneten Binnenmarkts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und zur Verwirklichung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerrt wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Gerichtssystemen sich nachteilig auf die Innovation auswirken, insbesondere im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen, für die es schwierig ist, ihre Patente durchzusetzen und sich gegen unberechtigte Klagen zu wehren,

IN DEM WUNSCH, durch die Errichtung eines Gerichts für europäische Patente und Gemeinschaftspatente zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit von Patenten die Durchsetzung von Patenten zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken,

IN DER ERWÄGUNG, dass das integrierte und ausschließliche Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente für Gemeinschaftspatente und europäische Patente errichtet wird, in denen ein oder mehrere Staaten, die Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, benannt sind, und dass dieses Übereinkommen allen Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens zum Beitritt offen steht,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Einheitlichkeit der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sicherstellen soll,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente rasche und hochqualifizierte Entscheidungen erlassen und dabei einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und anderen Parteien unter Berücksichtigung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit und Flexibilität gewährleisten soll –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

TEIL I – ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente

Hiermit wird ein Rechtsprechungssystem für die Regelung von Streitigkeiten in Bezug auf Gemeinschaftspatente und europäische Patente geschaffen. Zu diesem Zweck wird das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente errichtet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Ausdruck "Gericht" bezeichnet das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente.
- (2) Der Ausdruck "Gemeinschaftspatent" bezeichnet ein Patent im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ... über das Gemeinschaftspatent.
- (3) Der Ausdruck "europäisches Patent" bezeichnet ein nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteiltes Patent, in dem ein oder mehrere Vertragsstaaten dieses Übereinkommens benannt werden.
- (4) Der Ausdruck "ergänzendes Schutzzertifikat" bezeichnet ein nach der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92² oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96³ ausgestelltes ergänzendes Schutzzertifikat.
- (5) Der Ausdruck "Europäisches Patentübereinkommen" bezeichnet das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 in der geänderten Fassung.
- (6) Der Ausdruck "Europäisches Patentamt" bezeichnet das mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens eingesetzte Organ, das die Erteilung von Patenten vornimmt.

² Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182 vom 2.7.1992, S. 1) in der geänderten Fassung.

³ Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30).

- (7) Der Ausdruck "Patent" bezeichnet ein Gemeinschaftspatent und ein europäisches Patent.
- (8) Der Ausdruck "Satzung" bezeichnet die Satzung des Gerichts für europäische Patente und Gemeinschaftspatente, die diesem Übereinkommen beigelegt ist.
- (9) Der Ausdruck "Verfahrensordnung" bezeichnet die Verfahrensordnung des Gerichts für europäische Patente und Gemeinschaftspatente.
- (10) Der Ausdruck "Vertragsstaat" bezeichnet einen Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

[...]

- (11) Der Ausdruck "Mitgliedstaat" bezeichnet einen Staat, der Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für alle Gemeinschaftspatente;
- b) für alle zu einem Patent ausgestellten ergänzenden Schutzzertifikate;
- c) für alle Zwangslizenzen in Bezug auf ein Gemeinschaftspatent;
- d) unbeschadet des Artikels 58 für alle europäischen Patente, die zu dem in Artikel 59 genannten Zeitpunkt noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden, und
- e) für alle Patentanmeldungen, über die zu dem in Artikel 59 genannten Zeitpunkt noch nicht entschieden worden ist oder die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Artikel 3a

Rechtsstellung

- (1) Das Gericht besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Das Gericht besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
- (3) Das Gericht wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten, der in Einklang mit der Satzung gewählt wird.

Artikel 3b

Vorrechte und Befreiungen

Gestrichen.

Artikel 3c

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Gerichts unterliegt dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht.
- (2) Die außervertragliche Haftung des Gerichts für durch das Gericht oder sein Personal in Ausübung seiner Amtstätigkeit verursachte Schäden richtet sich nach dem Recht des Sitzstaats des betreffenden Gerichtsorgans.

KAPITEL II - INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

Gericht

- (1) Das Gericht umfasst ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei.
- (2) Das Gericht nimmt die ihm mit diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 5

Gericht erster Instanz

- (1) Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie örtliche und regionale Kammern.
- (2) In einem Vertragsstaat wird auf seinen Antrag hin in Einklang mit der Satzung eine örtliche Kammer errichtet.
- (3) In einem Vertragsstaat wird auf seinen Antrag hin eine zusätzliche örtliche Kammer errichtet, wenn in diesem Vertragsstaat vor oder nach dem in Artikel 59 genannten Zeitpunkt in drei aufeinander folgenden Jahren mehr als hundert Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind. Die Anzahl der örtlichen Kammern je Vertragsstaat darf drei nicht überschreiten.
- (4) Ein Vertragsstaat, in dessen Gebiet eine örtliche Kammer errichtet worden ist, benennt deren Sitz und stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
- (5) Für zwei oder mehr Vertragsstaaten wird auf deren Antrag hin in Einklang mit der Satzung eine regionale Kammer errichtet. Diese Vertragsstaaten benennen den Sitz/die Sitze der betreffenden Kammer. Die regionale Kammer kann an unterschiedlichen Örtlichkeiten tagen.
- (6) Die Zentralkammer hat ihren Sitz in [...].

Artikel 6

Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz

- (1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz sind multinational zusammengesetzt. Unbeschadet des Absatzes 5 und des Artikels 15a Absatz 2 bestehen sie aus drei Richtern.
- (2) Jeder Spruchkörper einer örtlichen Kammer besteht aus zwei ständigen Richtern, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzen, in dessen Gebiet die betreffende Kammer errichtet worden ist, und einem Richter aus dem Richterpool.
- (3) In einem Vertragsstaat, in dem während eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Jahren in erster Instanz mehr als fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, wird der in Absatz 2 genannte dritte Richter auf Dauer der örtlichen Kammer zugewiesen. In anderen Vertragsstaaten wird der örtlichen Kammer im Einzelfall ein Richter aus dem Richterpool zugewiesen.
- (4) Jeder Spruchkörper einer regionalen Kammer besteht aus zwei ständigen Richtern, die aus einer regionalen Liste mit Richtern ausgewählt werden, die die Staatsangehörigkeit eines der betreffenden Vertragsstaaten besitzen, und einem Richter aus dem Richterpool, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der betreffenden Vertragsstaaten besitzt.
- (5) Unbeschadet der Absätze 2 und 4 kann jeder Spruchkörper einer örtlichen oder regionalen Kammer nach Anhörung der Parteien gegebenenfalls den Präsidenten des Gerichts erster Instanz ersuchen, ihm aus dem Richterpool einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Wird ein solcher technisch qualifizierter Richter zugewiesen, so ist kein weiterer technisch qualifizierter Richter nach Artikel 15a Absatz 2 Buchstabe a zuzuweisen.
- (6) Jeder Spruchkörper der Zentralkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern und einem technisch qualifizierten Richter aus dem Richterpool, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt.
- (7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 und in Einklang mit der Verfahrensordnung können die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechtssache von einem Einzelrichter entschieden wird.

(8) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Gerichts erster Instanz führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

Artikel 7

Berufungsgericht

(1) Jeder Spruchkörper des Berufungsgerichts tagt in einer multinationalen Zusammensetzung aus fünf Richtern. Drei dieser Richter sind rechtlich und zwei technisch qualifiziert.

(2) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Berufungsgerichts führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

(3) Die Spruchkörper des Berufungsgerichts werden in Einklang mit der Satzung gebildet.

(4) Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in [...].

Artikel 8

Kanzlei

(1) Beim Berufungsgericht wird eine Kanzlei errichtet. Sie wird vom Kanzler geleitet und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen und der Verfahrensordnung ist die Kanzlei öffentlich zugänglich.

(2) An allen Kammern des Gerichts erster Instanz werden Nebenstellen der Kanzlei eingerichtet.

(3) Die Kanzlei führt Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren. Nach der Archivierung unterrichtet die betreffende Nebenstelle die Kanzlei über jedes Verfahren.

(4) Das Gericht ernennt den Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Artikel 9

Ausschüsse

Es werden ein Gemischter Ausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt, um die wirksame Anwendung und Funktionsweise dieses Übereinkommens sicherzustellen. Die Ausschüsse erfüllen insbesondere die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben.

KAPITEL III - RICHTER DES GERICHTS

Artikel 10

Qualifikationskriterien

- (1) Das Gericht setzt sich sowohl aus rechtlich qualifizierten als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammen. Die Richter müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation und nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten bieten.
- (2) Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für richterliche Ämter in einem Vertragsstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die technisch qualifizierten Richter müssen über einen Hochschulabschluss und nachgewiesene Erfahrung auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts verfügen.

Artikel 11

Ernennungsverfahren

- (1) Der Beratende Ausschuss erstellt in Einklang mit der Satzung eine Liste der geeignetsten Kandidaten für die Ernennung zu Richtern des Gerichts. [...]
- (2) Der Gemischte Ausschuss ernennt die Richter des Gerichts einvernehmlich auf der Grundlage dieser Liste.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen werden in der Satzung festgelegt.

Artikel 12

Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- (1) Das Gericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind die Richter an keine Weisungen gebunden.
- (2) Rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, dass in diesem Artikel etwas anderes bestimmt ist oder der Gemischte Ausschuss eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen hat.
- (3) Die Ausübung des Amtes eines rechtlich qualifizierten Richters schließt die Ausübung anderer richterlicher Aufgaben auf einzelstaatlicher Ebene nicht aus.
- (4) Die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts gemäß Artikel 13 Absatz 2 handelt, schließt die Wahrnehmung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt gegeben ist.
- (5) Im Fall eines Interessenkonflikts nimmt ein Richter nicht an Verhandlungen teil. Die Vorschriften für die Regelung von Interessenkonflikten sind in der Satzung niedergelegt.

Artikel 13

Richterpool

- (1) Nach Maßgabe der Satzung wird ein Richterpool eingerichtet.
- (2) Dem Richterpool gehören alle rechtlich qualifizierten Richter und technisch qualifizierten Richter des Gerichts erster Instanz an, die Vollzeitrichter des Gerichts sind. Darüber hinaus gehören ihm technisch qualifizierte Richter an, die Teilzeitrichter des Gerichts sind. Es wird sichergestellt, dass dem Richterpool für jedes Gebiet der Technik mindestens ein technisch qualifizierter Richter mit Qualifikation und Erfahrung auf diesem Gebiet angehört.

(3) Soweit in diesem Übereinkommen oder in der Satzung vorgesehen, werden die Richter aus dem Richterpool vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz der betreffenden Kammer zugewiesen. Die Zuweisung von Richtern erfolgt auf der Grundlage ihrer jeweiligen rechtlichen oder technischen Fachkenntnisse, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer nachgewiesenen Erfahrung.

Artikel 14

Schulungsrahmen

(1) In Einklang mit der Satzung wird ein Schulungsrahmen für Patentrichter geschaffen, um das verfügbare Fachwissen im Bereich von Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine geographisch breite Streuung dieser speziellen Wissens- und Erfahrungsinhalte sicherzustellen.

(2) Dieser Schulungsrahmen weist insbesondere folgende Schwerpunkte auf:

- a) Praktika bei nationalen Patentgerichten oder bei Patentkammern des Gerichts erster Instanz mit einem hohen Aufkommen an Patentstreitfällen;
- b) Verbesserung der Sprachkenntnisse;
- c) technische Aspekte des Patentrechts;
- d) Weitergabe von Wissen und Erfahrung in Bezug auf Zivilverfahren für technisch qualifizierte Richter;
- e) Vorbereitung von Bewerbern für Richterstellen.

(3) Mit dem Schulungsrahmen wird für eine kontinuierliche Schulung gesorgt. Alle Richter des Gerichts treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen, um die Entwicklung des Patentrechts zu erörtern und die Kohärenz der Rechtsprechung zu gewährleisten.

KAPITEL IIIA – MATERIELLES RECHT

Artikel 14a

Anwendbares Recht

- (1) Im Falle von Rechtssachen, bei denen das Gericht nach diesem Übereinkommen angerufen wird, beachtet es das Gemeinschaftsrecht und stützt seine Entscheidungen auf
- a) dieses Übereinkommen;
 - b) das unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. ... des Rates über das Gemeinschaftspatent, und auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts;
 - c) das Europäischen Patentübereinkommen und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die von den Vertragsstaaten in Einklang mit dem Europäischen Patentübereinkommen erlassen wurden, und
 - d) alle Bestimmungen internationaler Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsparteien bindend sind.
- (2) Soweit das Gericht seine Entscheidungen auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten stützt, wird das anwendbare Recht wie folgt bestimmt:
- a) durch unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder
 - b) in Ermangelung unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch internationale Übereinkünfte im Bereich des internationalen Privatrechts, denen alle Vertragsparteien beigetreten sind, oder
 - c) in Ermangelung von Bestimmungen gemäß den Buchstaben a und b durch innerstaatliche Vorschriften zum internationalen Privatrecht entsprechend der Maßgabe des Gerichts.
- (3) Ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, erlässt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dem Gemeinschaftsrecht in Bezug auf das materielle Patentrecht nachzukommen.

Artikel 14b

In Artikel 14a aufgenommen.

Artikel 14c

Verletzung europäischer Patente

Für die Zwecke der unter dieses Übereinkommen fallenden Verfahren gewährt ein europäisches Patent seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) das Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) das Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung anzubieten;
- c) das durch das Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 14d

Mittelbare Verletzungen europäischer Patente

- (1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber ferner das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung innerhalb des Patentschutzgebiets anderen Personen als den zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Dritten Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 14c verbotenen Weise zu handeln.
- (3) Personen, die die in Artikel 14e Buchstaben a, b und c genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als Personen im Sinne des Absatzes 1, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Artikel 14e

Einschränkungen der Wirkungen des europäischen Patents

Die Rechte aus dem europäischen Patent erstrecken sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- c) Handlungen, die ausschließlich zur Durchführung von Versuchen und Untersuchungen im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/82/EG⁴ oder Artikel 10 der Richtlinie 2001/83/EG⁵ vorgenommen werden, im Hinblick auf alle Patente, die das Referenzarzneimittel im Sinne der genannten Richtlinien erfassen;
- d) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- e) den an Bord von Schiffen anderer Länder als den Vertragsstaaten stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Vertragsstaaten gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
- f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft-, Land- oder sonstigen Fahrzeuge von Nicht-Vertragsstaaten oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet von Vertragsstaaten gelangen;
- g) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt⁶ vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Nicht-Vertragsstaates betreffen;
- h) die Verwendung des Ernteerzeugnisses durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu Vermehrungszwecken in seinem eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsgut zu landwirtschaftlichen Zwecken vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Der Umfang und die genauen Einzelheiten dieser Verwendung sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94⁷ festgelegt;

⁴ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁶ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), "Abkommen von Chicago", Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

- i) die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Diese Verwendung umfasst die Bereitstellung des Tieres oder des anderen tierischen Vermehrungsguts zu den Zwecken seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, aber nicht den Verkauf als Teil oder zum Zwecke der auf kommerzieller Basis durchgeführten Vermehrungstätigkeit;
- j) Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG über den urheberrechtlichen Rechtsschutz von Computerprogrammen⁸, insbesondere durch die Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, zulässig sind und
- k) die Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen⁹ zulässig sind.

Artikel 14f

Recht des Vorbenutzers der Erfindung

Wer in einem Vertragsstaat ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat in diesem Vertragsstaat die gleichen Rechte auch in Bezug auf ein europäisches Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

KAPITEL IV – GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND WIRKUNGEN VON ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 15

Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht besitzt die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für
 - a) Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten und zugehörige Klageerwiderungen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen;
 - a1) Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung;

⁸ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42).

⁹ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13).

- b) Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen;
 - c) Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten;
 - d) Klagen auf Schadenersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes, den eine veröffentlichte Patentanmeldung gewährt;
 - e) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor der Erteilung eines Patents oder dem Vorbenutzungsrecht;
 - f) Klagen auf Erteilung oder Nichtigerklärung von Zwangslizenzen in Bezug auf Gemeinschaftspatente und
 - g) Klagen auf Entschädigung für Lizenzen im Sinne [des Artikels 20 Absatz 1] der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates über das Gemeinschaftspatent;
- (2) Die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten sind für Klagen im Zusammenhang mit Gemeinschaftspatenten und europäischen Patenten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts fallen.

Artikel 15a

Gerichtliche Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz

- (1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Klagen sind einzureichen bei
- a) der örtlichen Kammer in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet die tatsächliche oder drohende Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise erfolgen wird, oder bei der regionalen Kammer, an der dieser Vertragsstaat beteiligt ist, oder
 - b) der örtlichen Kammer in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet der Beklagte wohnhaft oder ansässig ist, oder bei der regionalen Kammer, an der dieser Vertragsstaat beteiligt ist.

Klagen gegen Beklagte, die außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten wohnhaft oder ansässig sind, werden bei der örtlichen oder regionalen Kammer gemäß Buchstabe a eingereicht.

Ist im betreffenden Vertragsstaat keine örtliche Kammer errichtet worden und ist dieser Vertragsstaat nicht an einer regionalen Kammer beteiligt, so werden die Klagen vor der Zentralkammer verhandelt.

- (2) Im Fall einer Verletzungsklage kann eine Widerklage auf Nichtigerklärung eingereicht werden. Die betreffende örtliche oder regionale Kammer kann nach Anhörung der Parteien in eigenem Ermessen beschließen,
- a) sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung zu verhandeln und den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu ersuchen, ihr aus dem Richterpool einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt,
 - b) die Widerklage zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen und das Verletzungsverfahren auszusetzen oder fortzuführen oder
 - c) den Fall mit Zustimmung der Parteien zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen.
- (3) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a1, c, f und g genannten Klagen werden unbeschadet des Absatzes 2 bei der Zentralkammer eingereicht. Diese Klagen dürfen nur erhoben werden, wenn zwischen den gleichen Parteien kein Verletzungsverfahren zu dem gleichen Patent bei einer örtlichen oder regionalen Kammer eingeleitet worden ist.
- (4) Ist eine Klage auf Nichtigerklärung vor der Zentralkammer anhängig, so kann zwischen den gleichen Parteien ein Verletzungsverfahren zu dem gleichen Patent gemäß Absatz 1 bei jeder Kammer eingeleitet werden. Es liegt im Ermessen der betreffenden örtlichen oder regionalen Kammer, nach Absatz 2 zu verfahren.
- (5) Eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung, die vor der Zentralkammer anhängig ist, wird ausgesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten bei einer örtlichen oder regionalen Kammer zwischen den gleichen Parteien oder zwischen dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und der Partei, die die Feststellung der Nichtverletzung beantragt, ein Verletzungsverfahren zu dem gleichen Patent eingeleitet wird.
- (6) Die Parteien können sich darauf einigen, dass die Klage vor einer Kammer ihrer Wahl, auch vor der Zentralkammer, verhandelt wird.
- (7) Die in Absatz 3 genannten Klagen können eingereicht werden, ohne dass der Kläger zuvor ein Widerspruchsverfahren beim Europäischen Patentamt einleiten muss.

(8) Die Parteien unterrichten das Gericht über alle beim Europäischen Patentamt anhängigen Einschränkungs- oder Widerspruchsverfahren und über alle Anträge auf Eilverfahren beim Europäischen Patentamt. Das Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des Europäischen Patentamtes zu erwarten ist.

Artikel 16

Territoriale Wirkung von Entscheidungen

Die Entscheidungen des Gerichts gelten im Fall eines Gemeinschaftspatents für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und im Falle eines europäischen Patents für das Hoheitsgebiet derjenigen Vertragsstaaten, für die das europäische Patent wirksam geworden ist.

KAPITEL V – Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit in Patentsachen

Artikel 17

Schlichtungs- und Schiedszentrum für Patentsachen

(1) Hiermit wird ein Schlichtungs- und Schiedszentrum für Patentsachen (nachstehend "Zentrum" genannt) errichtet. Es hat seine Sitz in [...].

(2) Das Zentrum stellt Dienste für die Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung in Patentstreitigkeiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, zur Verfügung. In Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren darf ein Patent jedoch nicht ganz oder teilweise für nichtig erklärt oder ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(3) In dem Zwischenverfahren nach Artikel 32 Absatz 2 prüft der als Berichterstatter tätige Richter zusammen mit den Parteien die Möglichkeiten für eine Beilegung durch Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit und für die Inanspruchnahme der Dienste des Zentrums.

(4) Das Zentrum legt eine Schlichtungs- und Schiedsordnung fest.

(5) Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Schiedsrichter und Schlichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen.

KAPITEL II - FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Haushaltsplan des Gerichts

- (1) Der Haushaltsplan des Gerichts wird gemäß der Satzung aus den eigenen Einnahmen des Gerichts und aus Beiträgen der Europäischen Gemeinschaft und der Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Die eigenen Einnahmen des Gerichts bestehen aus den Gerichtsgebühren und den anderen Einnahmen.
- (3) Die Gerichtsgebühren werden vom Gemischten Ausschuss auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird so festgesetzt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zu dem Gerichtssystem und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet ist. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird regelmäßig überprüft.

Artikel 19

Finanzierung des Gerichts

- (1) Die Betriebskosten des Gerichts werden gemäß der Satzung vom Haushaltsplan des Gerichts gedeckt.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Vertragsstaaten, die die nicht Mitgliedstaaten sind, leisten zu dem in Artikel 59 Absatz 1 genannten Zeitpunkt erste finanzielle Beiträge, die zur Errichtung des Gerichts erforderlich sind.

Artikel 20

Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter

Der Schulungsrahmen für Richter wird aus dem Haushaltsplan des Gerichts finanziert.

Artikel 21

Finanzierung des Zentrums

Die Betriebskosten des Zentrums werden gemäß der Satzung finanziert.

TEIL III - ORGANISATION UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I – ALLGEMEINES

Artikel 21a

Satzung

- (1) In der Satzung werden die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts geregelt.
- (2) Die Satzung ist diesem Übereinkommen beigelegt. Sie kann auf Vorschlag des Gerichts durch Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert werden. Änderungen dürfen jedoch weder zu Widersprüchen mit den Bestimmungen des Übereinkommens noch zu deren Abänderung führen.
- (3) Die Satzung gewährleistet, dass die Arbeitsweise des Gerichts möglichst effizient und Kosten sparend organisiert wird und dass ein fairer Zugang zu dem Gerichtssystem sichergestellt ist.

Artikel 22

Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten der Verfahren vor dem Gericht. Sie steht mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und der Satzung in Einklang.
- (2) Die Verfahrensordnung wird vom Gemischten Ausschuss auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angenommen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt den Vorschlag nach eingehender Konsultation der Beteiligten und nach Stellungnahme des Gerichts. Die Verfahrensordnung kann auf Vorschlag des Gerichts durch Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert werden. Änderungen dürfen jedoch weder zu Widersprüchen mit den Bestimmungen des Übereinkommens oder der Satzung noch zu deren Abänderung führen.

(3) Die Verfahrensordnung gewährleistet, dass Entscheidungen des Gerichts höchsten Qualitätsansprüchen genügen und dass Verfahren möglichst effizient und Kosten sparend organisiert werden. Sie gewährleistet einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen aller Parteien. Sie verschafft den Richtern den erforderlichen Ermessensspielraum, ohne die Vorhersagbarkeit des Verfahrens für die Parteien zu beeinträchtigen.

Artikel 23

Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit

(1) Das Gericht führt die Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise durch.

(2) Das Gericht sorgt dafür, dass die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf gerechte und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

Artikel 24

Fallbearbeitung

Das Gericht leitet aktiv bei ihm anhängige Verfahren nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ohne das Recht der Parteien zu beeinträchtigen, den Gegenstand und die Beweismittel ihrer Rechtssache zu bestimmen.

Artikel 25

Elektronische Verfahren

Das Gericht macht nach Maßgabe der Verfahrensordnung den bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren, wie der elektronischen Einreichung von Parteivorträgen und dem Beweisvortrag in elektronischer Form, sowie von Videokonferenzen für die allgemeine Kommunikation.

Artikel 26

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, sie, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung für vertraulich zu erklären.

Artikel 27

Parteien

- (1) Jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft, die berechtigt ist, nach dem geltenden Recht des betreffenden Vertragsstaates ein Verfahren anzustrengen, hat Zugang zum Gericht, um Klage zu erheben, sich gegen Klagen zu wehren oder die Anwendung der in diesem Übereinkommen und in der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahren und Abhilfemaßnahmen zu erwirken.
- (2) Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz in Bezug auf ein Patent hat das Recht, auf die gleiche Weise wie der Patentinhaber nach dessen vorheriger Unterrichtung ein Verfahren vor dem Gericht anzustrengen, es sei denn, in der Lizenzvereinbarung ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Inhaber einer nicht ausschließlichen Lizenz ist nicht berechtigt, ein Verfahren vor dem Gericht anzustrengen, es sei denn, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet und die Lizenzvereinbarung lässt dies ausdrücklich zu.
- (4) Dem von einem Lizenzinhaber angestregten Verfahren kann der Patentinhaber als Partei beitreten.
- (5) Die Rechtsgültigkeit eines Patents kann in Verletzungsverfahren, die vom Inhaber einer Lizenz angestrengt wurden, nicht bestritten werden, wenn der Patentinhaber nicht an dem Verfahren teilnimmt. In Verletzungsverfahren muss die Partei, die die Rechtsgültigkeit eines Patents anfechten will, ein Verfahren gegen den Patentinhaber einleiten.

(6) Jede andere natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft, die berechtigt ist, nach dem geltenden Recht des betreffenden Vertragsstaates ein Verfahren anzustrengen, und von einem Patent betroffen ist, kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Verfahren anstrengen.

Artikel 28

Vertretung

(1) Die Parteien werden von Anwälten vertreten, die bei einem Gericht eines Vertragsstaates zugelassen sind.

(2) Die Parteien können alternativ von einem europäischen Patentanwalt vertreten werden, der gemäß Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens befugt ist, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassener Vertreter aufzutreten, und die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzt, beispielsweise eine Patentverfahrenszulassungsbescheinigung der Europäischen Union.

(2a) Vertreter der Parteien können sich von Patentanwälten unterstützen lassen, die vor Gericht gemäß der Verfahrensordnung das Wort ergreifen dürfen.

(3) Die Anforderungen an Befähigungsnachweise gemäß Absatz 2 werden vom Gemischten Ausschuss auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. Der Kanzler führt ein Verzeichnis europäischer Patentanwälte, die befugt sind, Parteien vor Gericht zu vertreten.

(4) Die Vertreter der Parteien genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

(5) Die Vertreter der Parteien sind verpflichtet, Fälle oder Sachverhalte vor dem Gericht weder wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis falsch darzustellen.

KAPITEL II – VERFAHRENSSPRACHEN

Artikel 29

Verfahrenssprachen vor dem Gericht erster Instanz

- (1) Verfahrenssprache vor örtlichen oder regionalen Kammern ist/sind die EU-Amtssprache(n) des Mitgliedstaates oder die Amtssprache(n) anderer Vertragsstaaten, in deren Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die von Vertragsstaaten mit einer gemeinsamen regionalen Kammer bestimmte(n) Amtssprache(n).
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsstaaten eine oder mehrere der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache(n) ihrer örtlichen oder regionalen Kammer bestimmen.
- (3) Die Parteien können vorbehaltlich der Billigung durch die zuständige Kammer vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden. Billigt die betreffende Kammer die Wahl der Parteien nicht, können die Parteien beantragen, dass der Fall an die Zentralkammer verwiesen wird.
- (4) [Auf Ersuchen einer der Parteien und nach Anhörung der anderen Parteien] / [Mit Zustimmung der Parteien] kann die zuständige örtliche oder regionale Kammer aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird.
- (5) Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das betreffende Patent erteilt wurde.

Artikel 30

Verfahrenssprachen vor dem Berufungsgericht

- (1) Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz.

(2) Die Parteien können vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden.

(3) In Ausnahmefällen und soweit dies angemessen erscheint, kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsstaates als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens wählen.

Artikel 31

Andere Sprachenregelungen

(1) Alle Kammern des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht können auf eine Übersetzung verzichten, soweit dies angemessen erscheint.

(2) Alle Kammern des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht sehen, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer der Parteien eine Verdolmetschung vor, um die betreffenden Parteien bei mündlichen Verfahren zu unterstützen.

KAPITEL III – VERFAHREN VOR DEM GERICHT

Artikel 32

Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein schriftliches Verfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren. Alle Verfahren werden auf flexible und ausgewogene Weise abgewickelt.

(2) Im Rahmen des sich an das schriftliche Verfahren anschließenden Zwischenverfahrens obliegt es gegebenenfalls dem als Berichterstatter tätigen Richter, der vorbehaltlich eines Mandats des gesamten Spruchkörpers nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestellt wurde, eine Zwischenanhörung einzuberufen. Er sondiert insbesondere die Möglichkeit einer Beilegung.

(3) Im Rahmen des mündlichen Verfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Darlegung ihrer Argumente. Das Gericht kann mit Zustimmung der Parteien ohne mündliches Verfahren entscheiden.

Artikel 33

Beweismittel

(1) In den Verfahren vor dem Gericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Parteien;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlage von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Begutachtungen durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Vergleichstests oder Versuche;
- h) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid (Affidavit).

(2) Die Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter der Kontrolle des Gerichts und beschränkt sich auf das notwendige Maß.

Artikel 33a

Beweislast

Die Beweislast für Tatsachen trägt die Partei, die sich auf diese Tatsachen beruft.

Artikel 34

Umkehr der Beweislast

(1) Ist der Gegenstand eines Patents ein Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jedes identische ohne Zustimmung des Inhabers hergestellte Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(2) Dasselbe gilt, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das identische Erzeugnis nach dem Verfahren hergestellt wurde und es dem Inhaber des Patents bei Aufwendung angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, das tatsächlich angewendete Verfahren festzustellen.

(3) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

KAPITEL IV – BEFUGNISSE DES GERICHTS

Artikel 34a

Allgemeines

(1) Das Gericht kann die in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen anordnen und seine Anordnungen nach Maßgabe der Satzung und der Verfahrensordnung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

(2) Das Gericht trägt den Interessen der Parteien gebührend Rechnung und gibt den Parteien vor Erlass einer Anordnung Gelegenheit, ihre Interessen darzulegen, es sei denn, dass dies mit der wirksamen Durchsetzung der Anordnung nicht vereinbar ist.

Artikel 35

Anordnung auf Beweisvorlage

(1) Hat eine Partei alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur hinreichenden Begründung ihrer Ansprüche vorgelegt und die in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei oder einer dritten Partei befindlichen Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche bezeichnet, so kann das Gericht die Vorlage dieser Beweismittel durch die betreffende Partei anordnen. Eine solche Anordnung darf nicht zu einer Pflicht zur Selbstbezeichnung führen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anordnen.

Artikel 35a

Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Eigentum

- (1) Das Gericht kann selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patentrecht verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Patentverletzung anordnen.
- (2) Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der patentverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.
- (2a) Die Inspektion von Räumlichkeiten wird von einer vom Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestellten Person vorgenommen.
- (3) Die Antrag stellende Partei ist bei der Inspektion von Räumlichkeiten nicht zugegen; sie kann sich jedoch von einem unabhängigen Fachmann vertreten lassen, der in der gerichtlichen Anordnung namentlich zu nennen ist.
- (4) Die Maßnahmen werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Inhaber des Patents wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.
- (5) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, so sind die betroffenen Parteien unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Vollziehung der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag der betroffenen Parteien findet eine Prüfung, die das Recht zur Stellungnahme einschließt, mit dem Ziel statt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung der Maßnahmen zu entscheiden, ob diese abgeändert, aufgehoben oder bestätigt werden sollen.

(6) Das Gericht stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Beweissicherung auf Antrag des Antragsgegners unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen aufgehoben oder auf andere Weise außer Kraft gesetzt werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist, die 31 Kalendertage nicht überschreitet, bei dem Gericht das Verfahren einleitet, das zu einer Sachentscheidung führt.

(7) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig, oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung des Patentrechts vorlag, so kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

Artikel 35b

Sicherstellungsentscheidung

Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei es unterlässt, Vermögensgegenstände aus seinem Zuständigkeitsbereich zu verbringen oder mit Vermögensgegenständen zu handeln, unabhängig davon, ob sie sich in seinem Zuständigkeitsbereich befinden oder nicht.

Artikel 36

Gerichtssachverständige

(1) Das Gericht kann unbeschadet des Rechts der Parteien, Sachverständigenbeweise vorzulegen, jederzeit Gerichtssachverständige bestellen, damit diese Gutachten zu bestimmten Aspekten einer Rechtssache abgeben. Das Gericht stellt dem für eine Rechtssache bestellten Gerichtssachverständigen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit er sein Gutachten abgeben kann.

(2) Zu diesem Zweck erstellt das Gericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein indikatives Verzeichnis von Sachverständigen, das vom Kanzler verwahrt wird.

(3) Die Gerichtssachverständigen müssen die Gewähr für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten. Die für Richter geltenden Vorschriften für die Regelung von Interessenkonflikten gelten sinngemäß für Gerichtssachverständige.

(4) Die dem Gericht vorgelegten Gutachten werden den Parteien zur Verfügung gestellt, und diese erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Artikel 37

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Das Gericht kann gegen vermeintliche Patentverletzer oder Dritte, deren Dienste der vermeintliche Patentverletzer als Mittelsperson in Anspruch genommen hat, Verfügungen erlassen, um eine drohende Patentverletzung zu verhindern, die Fortsetzung der angeblichen Patentverletzung zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Garantien zu knüpfen.

(2) Es liegt im Ermessen des Gerichts, die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen und insbesondere dem möglichen Schaden Rechnung zu tragen, der einer der Parteien aus dem Erlass oder dem Nichterlass der Verfügung erwachsen könnte.

(3) Das Gericht kann auch die Beschlagnahme oder Herausgabe der Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung des Patentrechts besteht, anordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern. Das Gericht hat die Möglichkeit, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Patentverletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn die geschädigte Partei glaubhaft macht, dass die Erfüllung ihrer Schadensersatzforderung fraglich ist.

(4) Im Falle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 kann das Gericht dem Antragsteller auferlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechtsinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.

(5) Artikel 35a Absätze 4 bis 7 gilt sinngemäß für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen.

Artikel 37a

Dauerverfügungen

- (1) Bei Feststellung einer Verletzung eines Patentrechts kann das Gericht eine Verfügung erlassen, die die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Das Gericht kann auch eine Verfügung gegen Mittelspersonen erlassen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Patentrechts in Anspruch genommen werden.
- (2) In geeigneten Fällen wird ein an das Gericht zu zahlendes Zwangsgeld verhängt, um die Einhaltung der Verfügung zu gewährleisten.

Artikel 38

Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren

- (1) Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers anordnen, dass in Bezug auf Waren, die nach seinen Feststellungen ein Patentrecht verletzen, und gegebenenfalls in Bezug auf Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren gedient haben, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der geschädigten Partei aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art geeignete Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Zu diesen Maßnahmen zählt:
 - a) die Feststellung der Patentverletzung,
 - b) der Rückruf aus den Vertriebswegen,
 - c) die Beseitigung der patentverletzenden Eigenschaft des Produkts,
 - d) das endgültige Entfernen aus den Vertriebswegen oder
 - e) die Vernichtung.
- (3) Das Gericht ordnet an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Patentverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

(4) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Anordnung von Abhilfemaßnahmen ist dem Erfordernis, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzungshandlung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu wahren, der Bereitschaft der betreffenden Partei, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zurückzusetzen, sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

Artikel 38a

Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents

(1) Das Gericht entscheidet über die Gültigkeit eines Patents auf der Grundlage einer unmittelbaren Klage auf Nichtigerklärung oder einer Widerklage auf Nichtigerklärung.

(2) Das Gericht kann ein Patent nur aus den in Artikel 138 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens oder Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates über das Gemeinschaftspatent genannten Gründen entweder ganz oder teilweise widerrufen.

(3) Betreffen die Widerrufsgründe nur einen Teil des Patents, so wird das Patent unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens durch eine entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und teilweise widerrufen.

(4) Soweit ein Patent widerrufen wurde, gilt, dass es im Falle eines Gemeinschaftspatents die in den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates über das Gemeinschaftspatent genannten Wirkungen und im Falle eines europäischen Patents die in den Artikeln 64 und 67 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Wirkungen von Beginn an nicht hatte.

(5) Hat das Gericht ein Patent in einer Endentscheidung ganz oder teilweise widerrufen, so übersendet es eine Abschrift der Entscheidung an das Europäische Patentamt und im Falle eines europäischen Patents an das nationale Patentamt des betreffenden Vertragsstaates.

Artikel 39

Befugnis, die Erteilung von Informationen anzuordnen

(1) Das Gericht kann auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenen Antrag des Klägers hin nach Maßgabe der Verfahrensordnung anordnen, dass der vermeintliche Patentverletzer den Kläger über Folgendes informiert:

- a) Ursprung und Vertriebswege der patentverletzenden Waren oder Verfahren,
- b) Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und Preise, die für die betreffenden Waren gezahlt wurden, und
- c) Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von patentverletzenden Waren oder an der Anwendung eines patentverletzenden Verfahrens beteiligten Personen.

(2) Das Gericht kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ferner anordnen, dass jede andere Person, die in gewerblicher Größenordnung

- a) nachweislich patentverletzende Ware in ihrem Besitz hat oder ein patentverletzendes Verfahren anwendet,
- b) nachweislich für patentverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbringt oder
- c) nach den Angaben einer unter den Buchstaben a und b genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Waren oder Verfahren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt ist,

dem Kläger die in Absatz 1 genannten Informationen erteilt.

Artikel 40

Schutz vertraulicher Informationen

Das Gericht kann zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen von Parteien oder Dritten oder zur Verhinderung eines Missbrauchs von Beweismitteln anordnen, dass die Erhebung und Verwendung von Beweisen in Verfahren vor ihm eingeschränkt werden oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.

Artikel 41

Zuerkennung von Schadenersatz

- (1) Das Gericht kann auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Patentverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, der geschädigten Partei zum Ausgleich des von dieser wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat.
- (2) Die geschädigte Partei ist soweit wie möglich in die Lage zurückzusetzen, in der sie sich ohne die Verletzung befunden hätte. Dem Patentverletzer darf kein Nutzen aus der Patentverletzung erwachsen. Entschädigungen haben indes keinen Strafcharakter.
- (3) Bei der Festsetzung des Schadenersatzes verfährt das Gericht wie folgt:
 - a) Es berücksichtigt alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Patentverletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als wirtschaftliche Faktoren, wie den immateriellen Schaden für die geschädigte Partei, oder
 - b) es kann stattdessen in geeigneten Fällen den Schadenersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Patentverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Patentrechts eingeholt hätte.
- (4) Für Fälle, in denen der Patentverletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, kann das Gericht die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen.

Artikel 42

Verfahrenskosten

- (1) Die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei werden in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterliegenden Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann das Gericht anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen.

(3) Parteien, die dem Gericht oder einer anderen Partei unnötige Kosten verursacht haben, haben diese zu tragen.

(4) Auf Antrag des Antragsgegners kann das Gericht anordnen, dass der Kläger für die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten des Antragsgegners, die der Kläger möglicherweise tragen muss, angemessene Sicherheiten zu stellen hat, insbesondere in den in den Artikeln 35, 35a, 35b und 37 genannten Fällen.

Artikel 43

Gerichtsgebühren

(1) Die Verfahrensparteien haben Gerichtsgebühren zu zahlen. [...]

[...]

(2) Die Gerichtsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Eine Partei, die eine vorgeschriebene Gerichtsgebühr nicht entrichtet hat, kann von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden.

Artikel 44

Verfahrenskostenhilfe

(1) Ist eine Partei, die eine natürliche Person ist, außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit Verfahrenskostenhilfe beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe sind in der Verfahrensordnung festgelegt.

(2) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ob die Verfahrenskostenhilfe ganz oder teilweise zu bewilligen oder zu versagen ist.

(3) Der Gemischte Ausschuss legt auf Vorschlag des Gerichts die Höhe der Verfahrenskostenhilfe und die Regeln für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten fest.

Artikel 44a

Verjährungsfrist

Klagen im Zusammenhang mit allen Formen des finanziellen Ausgleichs können bis zu fünf Jahren, nachdem der Berechtigte von den Ereignissen, die sie veranlasst haben, Kenntnis erlangte oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, angestrengt werden.

KAPITEL V – RECHTSMITTEL

Artikel 45

Berufung

- (1) Eine Partei, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, kann beim Berufungsgericht Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz einlegen. Gegen eine Endentscheidung des Gerichts erster Instanz oder gegen eine Anordnung gemäß [Artikel 29 Absatz 4 oder] den Artikeln 35, 35a, 35b, 37 oder 39 kann Berufung eingelegt werden. Alle anderen Anordnungen können nur zusammen mit der Endentscheidung angefochten werden, es sei denn, das Berufungsgericht lässt Berufung zu.
- (2) Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Endentscheidung des Gerichts erster Instanz bzw. innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Zustellung einer Anordnung nach Absatz 1 einzulegen.
- (3) Die Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz kann auf rechtliche und faktische Gesichtspunkte gestützt werden.
- (4) Im Einklang mit der Verfahrensordnung können neue Tatsachen und neue Beweismittel nur vorgelegt werden, wenn vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die betreffende Partei diese vor dem Gericht erster Instanz hätte vorlegen können.

Artikel 46

Wirkung der Berufung

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer der Parteien nicht etwas anderes beschließt. In der Verfahrensordnung wird sichergestellt, dass ein solcher Beschluss unverzüglich gefasst wird.
- (2) Die Berufung gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung hat stets aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Berufung gegen eine Anordnung gemäß [Artikel 29 Absatz 4 oder] den Artikeln 35, 35a, 35b, 37 oder 39 hindert nicht die Fortsetzung des Hauptverfahrens. Bis zu einer Entscheidung über die angefochtene Anordnung kann jedoch das Gericht keine Endentscheidung im Hauptsacheverfahren erlassen.

Artikel 47

Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung

- (1) Ist die Berufung begründet, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf und erlässt eine Endentscheidung. In Ausnahmefällen und im Einklang mit der Verfahrensordnung kann das Berufungsgericht die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung zurückverweisen.
- (2) Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht erster Instanz an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden.

Artikel 48

Auslegung des Gemeinschaftsrechts

- (1) Wird vor dem Gericht erster Instanz eine Frage zur Auslegung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder zur Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft aufgeworfen, kann das Gericht erster Instanz, wenn es dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung treffen zu können, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, über die Frage zu befinden. Wird eine solche Frage vor dem Berufungsgericht aufgeworfen, so ersucht es den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, über die Frage zu befinden.
- (2) Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder zur Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft ist für das Gericht erster Instanz und für das Berufungsgericht bindend.

KAPITEL VI – ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 49

Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör

- (1) Das Gericht entscheidet nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge. Das Gericht darf nicht mehr zusprechen, als beantragt ist.
- (2) Sachentscheidungen dürfen nur auf Gründe oder Beweismittel gestützt werden, zu denen die Parteien ihre Bemerkungen vortragen konnten.
- (3) Sachentscheidungen dürfen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die von den Parteien vorgebracht oder auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingebracht werden.
- (4) Das Gericht würdigt Beweise frei und unabhängig.

Artikel 50

Formerfordernisse

- (1) Die Entscheidungen des Gerichts sind im Einklang mit der Verfahrensordnung zu begründen und schriftlich abzufassen.
- (2) Die Entscheidungen des Gerichts werden in der Verfahrenssprache abgefasst.

Artikel 51

Abweichende Meinungen

- (1) Die Entscheidungen des Gerichts trifft der Spruchkörper mit Mehrheit nach Maßgabe der Satzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Richters ausschlaggebend.
- (2) In Ausnahmefällen kann jeder Richter des Spruchkörpers seine abweichende Meinung getrennt von der Entscheidung des Gerichts zum Ausdruck bringen.

Artikel 52

Vergleich

Die Parteien können im Laufe des Verfahrens jederzeit ihren Rechtsstreit im Wege eines Vergleichs beenden, der durch eine Entscheidung des Gerichts bestätigt wird. Ein Patent kann jedoch durch einen Vergleich nicht ganz oder teilweise für nichtig erklärt oder ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Artikel 54

Veröffentlichung von Entscheidungen

Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung der Entscheidung sowie ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung in den Medien, anordnen.

Artikel 55

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) In Ausnahmefällen kann nach einer Endentscheidung beim Berufungsgericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden, wenn die die Wiederaufnahme beantragende Partei einer Tatsache von entscheidender Bedeutung gewahr wird, die der die Wiederaufnahme beantragenden Partei vor Verkündung der Entscheidung unbekannt war. Ein solcher Antrag darf nur mit einem grundlegenden Verfahrensfehler oder mit einer Handlung begründet werden, die durch ein rechtskräftiges Urteil als Straftat qualifiziert wurde.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, spätestens jedoch zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer Tatsache, einschließlich einer Handlung, die durch ein rechtskräftiges Urteil als Straftat qualifiziert wurde, einzureichen. Ein solcher Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Berufungsgericht entscheidet anders.
- (3) In Einklang mit der Verfahrensordnung hebt das Berufungsgericht die zu überprüfende Entscheidung ganz oder teilweise auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens zur neuen Verhandlung und Entscheidung an, wenn der Wiederaufnahmeantrag begründet ist.
- (4) Personen, die in gutem Glauben Patente nutzen, die Gegenstand einer Entscheidung sind, sollte gestattet werden, die Patente auch weiterhin zu nutzen.

Artikel 56

Vollstreckung der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen des Gerichts sind gegenüber allen Vertragsstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Eine Anordnung zur Vollstreckung einer Entscheidung wird der Entscheidung des Gerichts beigelegt.
- (2) Gegebenenfalls kann die Vollstreckung einer Entscheidung davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit oder gleichwertige Garantien gestellt werden, die insbesondere im Falle von Verfügungen eine Entschädigung für erlittenen Schaden sicherstellen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Übereinkommens und der Satzung ist für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vertragsstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt, maßgebend. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.

(4) Leistet eine Partei einer Anordnung des Gerichts nicht Folge, kann sie mit einem an das Gericht zu zahlenden Zwangsgeld belegt werden. Das einzelne Zwangsgeld muss im angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der zu vollstreckenden Anordnung stehen. Das Zwangsgeld wird unbeschadet des Rechts der Partei angeordnet, Schadenersatz oder eine Sicherheit zu fordern.

TEIL IIIA – ANWENDUNG UND FUNKTIONSWEISE DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 57

Gemischter Ausschuss

- (1) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei zusammen. Die Europäische Gemeinschaft wird durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten.
- (2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.
- (3) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, es sei denn, in diesem Übereinkommen oder der Satzung ist etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemischte Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 57a

Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei zusammen. Die Europäische Gemeinschaft wird durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten.
- (2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.
- (3) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Vertragsstaaten. Zur Feststellung des Haushaltsplans ist allerdings eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Vertragsstaaten erforderlich.

(4) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 57b

Beratender Ausschuss

(1) Der Beratende Ausschuss

- a) unterstützt den Gemischten Ausschuss bei der Vorbereitung der Ernennung der Richter des Gerichts;
- b) unterbreitet dem Präsidium Vorschläge für die Leitlinien für den in Artikel 14 genannten Schulungsrahmen für Richter und
- c) übermittelt dem Gemischten Ausschuss Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Anforderungen an Befähigungsnachweise nach Artikel 28 Absatz 2.

(2) Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichter und auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patentstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe mit der höchsten anerkannten Qualifikation an. Sie werden gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Sie können wiederernannt werden.

(3) Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses muss ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und die Vertretung eines jeden Vertragsstaats gewährleisten.

(4) Der Beratende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

TEIL IV - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 58

Übergangszeit

- (1) Während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem in Artikel 59 genannten Zeitpunkt können Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung oder der Nichtigerklärung eines europäischen Patents noch vor den einzelstaatlichen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats eingeleitet werden, sofern nach einzelstaatlichem Recht die Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Verfahren, die am Ende der Übergangszeit vor einem einzelstaatlichen Gericht anhängig sind, unterliegen weiterhin der Übergangsregelung.
- (3) Um während der Übergangszeit von sieben Jahren eine möglichst effiziente Verwendung und Zusammenlegung der Ressourcen zu gewährleisten, und unbeschadet des Artikels 5 und des Artikels 6 Absatz 3, müssen die Vertragsstaaten, in deren Gebiet vor dem Zeitpunkt nach Artikel 59 während eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Jahren weniger als 50 Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet wurden, entweder
- a) über Spruchkörper der örtlichen Kammern verfügen, die sich zunächst aus einem Richter, der die Staatsangehörigkeit des betreffenden Vertragsstaats besitzt, und zwei Richtern aus dem Richterpool, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Vertragsstaats besitzen, zusammensetzen oder
 - b) sich einer regionalen Kammer mit einer kritischen Masse von mindestens 50 Verfahren je Jahr anschließen.
- (4) Sofern noch kein Verfahren vor dem Gericht eingeleitet worden ist, können Inhaber eines europäischen Patents, das vor dem Zeitpunkt gemäß Artikel 59 erteilt oder beantragt worden ist, von der Anwendung des Artikels 3 ausgenommen werden. Zu diesem Zweck müssen sie der Kanzlei spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit eine Mitteilung über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung zukommen lassen.

TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58a

Ratifikation und Hinterlegung

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden beim [Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (nachstehend "Verwahrer" genannt)] hinterlegt.

Artikel 58b

Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen steht jedem Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens zum Beitritt offen.
- (2) Die Beitrittsurkunden werden beim [Verwahrer] hinterlegt.

Artikel 58c

Geltungsdauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 58d

Revision des Übereinkommens

- (1) Dieses Übereinkommen kann von den Vertragsparteien revidiert werden.
- [(2) Der Gemischte Ausschuss kann dieses Übereinkommen ändern, um es mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Hierfür ist die Einstimmigkeit der Vertragsparteien erforderlich.]

(3) Spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt gemäß Artikel 59 erstellt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht über die Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 58e

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, kann dieses Übereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird dem Gemischten Ausschuss notifiziert. Bei Eingang einer solchen Notifikation wird zwischen den Vertragsparteien ein entsprechendes Protokoll erstellt.

(2) Die Kündigung dieses Übereinkommens lässt vor dem Gericht noch anhängige Verfahren unberührt.

Artikel 58f

Sprachen des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in [...] Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 59

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem [der Verwahrer] den Vertragsparteien notifiziert hat, dass das Übereinkommen von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist und dass die Ratifikationsurkunden gemäß Artikel 58a hinterlegt worden sind.

(2) Für einen Staat, der gemäß Artikel 58b für einen Beitritt zu diesem Übereinkommen in Betracht kommt und anschließend seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 60

Wirksamwerden

[noch auszuführen]

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am

Entwurf einer Satzung des Gerichts für europäische Patente und Gemeinschaftspatente

Artikel 1

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung enthält institutionelle und finanzielle Regelungen für das nach Artikel 1 des Übereinkommens errichtete Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente.

KAPTITEL I - RICHTER

Artikel 2

Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter

- (1) Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt und die Voraussetzungen nach Artikel 10 des Übereinkommens und nach dieser Satzung erfüllt, kann zum Richter ernannt werden.
- (2) Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts beherrschen.

Artikel 3

Ernennung der Richter

- (1) Gemäß dem in Artikel 11 des Übereinkommens festgelegten Verfahren werden die Richter vom Gemischten Ausschuss einvernehmlich auf Vorschlag des Beratenden Ausschusses ernannt.
- (2) Vakanzen werden unter Angabe der entsprechenden Qualifikationskriterien veröffentlicht. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gericht ab. Die Stellungnahme enthält eine Liste der geeignetsten Bewerber. Die Zahl der auf der Liste aufgeführten Bewerber ist mindestens doppelt so hoch wie die Zahl der Vakanzen.

- (3) Bei der Ernennung der Richter achtet der Gemischte Ausschuss auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden.
- (4) Die Richter werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
- (5) Der Gemischte Ausschuss ernennt die für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Gerichts benötigte Zahl von Richtern. Zunächst ernennt der Gemischte Ausschuss die Zahl von Richtern, die erforderlich ist, um zumindest einen Spruchkörper gemäß Artikel 14 bei jeder der Kammern des Gerichts erster Instanz und mindestens zwei Spruchkörper gemäß Artikel 16 beim Berufungsgericht bilden zu können.
- (6) Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Ernennung von rechtlich und technisch qualifizierten Vollzeitrichtern bezeichnet die Instanz des Gerichts und/oder die Kammer des Gerichts erster Instanz, an die jeder einzelne Richter berufen wird, sowie die Gebiete der Technik, für die ein technisch qualifizierter Richter ernannt wird.
- (7) Technisch qualifizierte Teilzeitrichter werden zu Richtern des Gerichts ernannt und auf der Grundlage ihrer spezifischen Qualifikation und Erfahrung in den Richterpool aufgenommen. Mit der Berufung dieser Richter an das Gericht wird gewährleistet, dass alle Gebiete der Technik abgedeckt sind.

Artikel 3a

Amtszeit der Richter

- (1) Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.
- (2) In Ermangelung einer solchen Bestimmung beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Urkunde.

Artikel 3b

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses

- (1) Jeder Vertragsstaat schlägt ein Mitglied des Beratenden Ausschusses vor, das die Anforderungen nach Artikel 57b Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt.

- (2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Gemischten Ausschuss einvernehmlich ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus und sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 4

Richtereid

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 5

Unparteilichkeit

- (1) Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnet jeder Richter eine Erklärung, in der er die feierliche Verpflichtung übernimmt, während der Ausübung und nach Ablauf seiner Amtstätigkeit die sich aus seinem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.
- (2) Ein Richter darf nicht an der Verhandlung zu einer Sache teilnehmen, in der er
- a) als Berater mitgewirkt hat;
 - b) selbst Partei war oder für eine der Parteien tätig war;
 - c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer, einer Schieds- oder Schlichtungsstelle oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatte;
 - d) ein persönliches oder finanzielles Interesse an der Sache oder im Zusammenhang mit einer der Parteien hat oder
 - e) in verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder einem Vertreter einer Partei steht.

- (3) Glaubt ein Richter, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder – wenn er Richter des Gerichts erster Instanz ist – dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz Mitteilung. Hält der Präsident des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – der Präsident des Gerichts erster Instanz die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so begründet er dies schriftlich und setzt den betroffenen Richter hiervon in Kenntnis.
- (4) Jeder Beteiligte kann einen Richter aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- (5) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet das Präsidium entsprechend der Verfahrensordnung. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

Artikel 6

Befreiung der Richter von der Gerichtsbarkeit

- (1) Die Richter sind bezüglich der von ihnen oder im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.
- (2) Das Präsidium kann die Befreiung aufheben.
- (3) Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser im Gebiet jedes Vertragsstaats nur vor ein Gericht gestellt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig ist.
- (4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Richter des Gerichts Anwendung; die Bestimmungen dieser Satzung betreffend die Befreiung der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 7

Ende der Amtszeit

- (1) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen nach Ablauf der Amtszeit gemäß Artikel 3 Absatz 4 und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch Rücktritt.
- (2) Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses zu richten.
- (3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 8 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Richters wird ein neuer Richter für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers ernannt.

Artikel 8

Entlassung aus dem Amt

- (1) Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder sonstiger gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach dem Urteil des Präsidiums nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.
- (2) Der Kanzler des Gerichts übermittelt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses.
- (3) Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit dieser Benachrichtigung frei.

Artikel 9

Schulung

- (1) Mit dem gemäß Artikel 14 des Übereinkommens geschaffenen Schulungsrahmen wird für eine angemessene und regelmäßige Schulung der Richter gesorgt. Das Präsidium beschließt Schulungsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung und der Gesamtkohärenz des Schulungsrahmens.
- (2) Der Schulungsrahmen bietet eine Plattform für den Austausch von Fachwissen und ein Forum für Diskussionen; dies wird insbesondere durch Folgendes gewährleistet:
- a) Veranstaltung von Lehrgängen, Konferenzen, Seminaren, Workshops und Symposien;
 - b) Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Bildungseinrichtungen im Bereich Schutz des geistigen Eigentums und
 - c) Förderung und Unterstützung weiterer Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Es werden ein jährliches Arbeitsprogramm und Schulungsleitlinien erstellt, die für jeden Richter einen jährlichen Schulungsplan enthalten, in dem sein Hauptbedarf an Schulung gemäß den Schulungsvorschriften ausgewiesen wird.
- (4) Ferner gewährleistet der Schulungsrahmen
- a) eine angemessene Schulung der Bewerber für Richterstellen und der neu ernannten Richter des Gerichts;
 - b) die Förderung von Projekten, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vertretern, Patentanwälten und dem Gericht abzielen.

Artikel 9a

Vergütung

Der Gemischte Ausschuss legt die Vergütung des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals fest.

KAPITEL II - ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1 - GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 10

Präsident des Berufungsgerichts

- (1) Der Präsident des Berufungsgerichts wird von allen Richtern des Berufungsgerichts aus deren Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er kann zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Die Wahl des Präsidenten des Berufungsgerichts ist geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Präsident des Berufungsgerichts leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Berufungsgerichts und führt den Vorsitz des als Plenum tagenden Berufungsgerichts.
- (4) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Berufungsgerichts vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

Artikel 10a

Präsident des Gerichts erster Instanz

- (1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz wird von allen Richtern des Gerichts erster Instanz, die Vollzeitrichter sind, aus deren Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er kann zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Der Präsident des Gerichts erster Instanz leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Gerichts erster Instanz.
- (3) Artikel 10 Absätze 2 und 4 gilt sinngemäß für den Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

Artikel 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, der den Vorsitz führt, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, zwei Richtern, die die Richter des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte gewählt haben, drei Richtern, die die Vollzeitrichter des Gerichts erster Instanz aus ihrer Mitte gewählt haben, und dem Kanzler als nicht stimmberechtigtem Mitglied.
- (2) Das Präsidium nimmt die in diesem Statut festgelegten Aufgaben wahr. Unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit kann es bestimmte Aufgaben an eines seiner Mitglieder übertragen.
- (3) Das Präsidium ist für die Verwaltung des Gerichts zuständig und
 - a) gibt gemäß Artikel 22 des Übereinkommens eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für die Verfahrensordnung ab;
 - b) arbeitet Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung und Vorschläge zu der Finanzordnung des Gerichts aus;
 - c) erstellt den Jahreshaushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Gerichts und legt diese Unterlagen dem Haushaltsausschuss vor;
 - d) legt die Leitlinien für das Programm zur Schulung der Richter fest und überwacht die Durchführung dieses Programms;
 - e) trifft Entscheidungen über die Ernennung des Kanzlers und des Hilfskanzlers und über deren Entlassung aus dem Amt;
 - f) legt die Regelungen für die Kanzlei einschließlich ihrer Nebenstellen fest.
- (4) Die in den Artikeln 5, 6 und 8 genannten Entscheidungen des Präsidiums werden in Abwesenheit des Kanzlers getroffen.

(5) Das Präsidium ist nur in Anwesenheit aller seiner Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 12

Personal

(1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten unterstützen den Präsidenten des Berufungsgerichts, den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, die Richter und den Kanzler. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

(2) Der Gemischte Ausschuss erlässt das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts.

Artikel 12a

Gerichtsferien

(1) Im Benehmen mit dem Präsidium legt der Präsident des Berufungsgerichts die Dauer der Gerichtsferien und die Regeln für die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage fest.

(2) Während der Gerichtsferien können das Amt des Präsidenten des Berufungsgerichts und das Amt des Präsidenten des Gerichts erster Instanz durch einen Richter wahrgenommen werden, der von dem jeweiligen Präsidenten mit dessen Vertretung beauftragt wird und mit dem Kanzler in Verbindung bleibt. In dringenden Fällen kann der Präsident des Berufungsgerichts die Richter einberufen.

(3) Der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz können den Richtern des Berufungsgerichts bzw. den Richtern des Gerichts erster Instanz in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

ABSCHNITT 2 – GERICHT ERSTER INSTANZ

Artikel 13

Errichtung und Auflösung von örtlichen oder regionalen Kammern

- (1) Anträge eines oder mehrerer Vertragsstaaten auf Errichtung einer örtlichen oder regionalen Kammer sind an den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses zu richten. Im Antrag ist anzugeben, wo die örtliche(n) oder regionale(n) Kammer(n) angesiedelt sein sollen.
- (2) Im Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Errichtung einer örtlichen oder regionalen Kammer wird die Zahl der Richter angegeben, die an die betreffende Kammer berufen werden. Dieser Beschluss wird [im Amtsblatt der Europäischen Union] veröffentlicht.
- (3) Der Gemischte Ausschuss beschließt auf Antrag des Vertragsstaats, in dessen Gebiet die betreffende örtliche Kammer errichtet worden ist, oder auf Antrag der Vertragsstaaten, die an der betreffenden regionalen Kammer beteiligt sind, über die Auflösung einer örtlichen oder regionalen Kammer. Im Beschluss über die Auflösung einer örtlichen oder regionalen Kammer werden der Zeitpunkt, ab dem der betreffenden Kammer keine neuen Fälle mehr vorgelegt werden können, sowie der Zeitpunkt angegeben, an dem sie ihre Tätigkeit einstellt.
- (4) Ab dem Zeitpunkt, an dem die örtliche oder regionale Kammer ihre Tätigkeit einstellt, werden die an diese Kammer berufenen Richter an die Zentralkammer berufen, und die noch vor der örtlichen oder regionalen Kammer anhängigen Fälle werden gemeinsam mit der Nebenstelle der Kanzlei und den gesamten Unterlagen auf die Zentralkammer übertragen.

Artikel 14

Spruchkörper

- (1) Die Verfahrensordnung regelt die Besetzung der Spruchkörper und die Fallzuweisung innerhalb einer Kammer an ihre Spruchkörper. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter ernannt.

- (2) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.
- (3) In Fällen, in denen die Rechtssache gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Übereinkommens von einem Einzelrichter entschieden wird, nimmt dieser alle Aufgaben eines Spruchkörpers wahr.
- (4) Ein Richter des Spruchkörpers ist im Einklang mit der Verfahrensordnung als Berichterstatter tätig.

Artikel 15

Richterpool

- (1) Der Kanzler erstellt eine Liste mit den Namen der dem Richterpool angehörenden Richter. Für jeden Richter werden in der Liste mindestens die verwendeten Sprachen, der technische Zuständigkeitsbereich und die Erfahrung sowie die Rechtssachen, mit denen der Richter bisher befasst war, angegeben.

[...]

- (2) Ein an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gerichteter Antrag, einen Richter aus dem Richterpool zu benennen, muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Gegenstand der Rechtssache, von den Richtern des Spruchkörpers verwendete Amtssprache des Europäischen Patentamts, Verfahrenssprache und Gebiet der Technik, für das der Richter qualifiziert sein muss.

ABSCHNITT 3 – BERUFUNGSGERICHT

Artikel 16

Spruchkörper

- (1) Die Besetzung der Spruchkörper und die Fallzuweisung an die Spruchkörper richten sich nach der Verfahrensordnung. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter ernannt.

- (2) Bei Rechtssachen von außergewöhnlicher Bedeutung, insbesondere wenn die Entscheidung die Einheitlichkeit und Kohärenz der Rechtsprechung des Gerichts berühren könnte, kann das Berufungsgericht auf Vorschlag des Richters, der den Vorsitz führt, beschließen, die Rechtssache dem Plenum vorzulegen.
- (3) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.
- (4) Ein Richter des Spruchkörpers ist im Einklang mit der Verfahrensordnung als Berichterstatter tätig.

ABSCHNITT 4 – KANZLEI

Artikel 17

Ernennung des Kanzlers und seine Entlassung aus dem Amt

- (1) Der Kanzler des Gerichts wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Er kann wiedervernannt werden.
- (2) Der Präsident des Berufungsgerichts unterrichtet das Präsidium zwei Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers vorgesehenen Zeitpunkt über die eingegangenen Bewerbungen. Der Name des Kanzlers wird im [Amtsblatt] veröffentlicht.
- (3) Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit leistet der Kanzler vor dem Präsidium den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.
- (4) Der Kanzler kann nur aus dem Amt entlassen werden, wenn er den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Präsidium befindet nach Anhörung des Kanzlers.
- (5) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt das Präsidium einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.

(6) Ist der Kanzler abwesend oder verhindert oder ist sein Amt vakant, so beauftragt der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung des Präsidiums ein Mitglied des Personals des Gerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kanzlers.

Artikel 18

Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Richtern bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Er ist unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei verantwortlich.

(2) Der Kanzler ist insbesondere verantwortlich für

- a) das Führen des Registers, in dem Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren aufbewahrt werden;
- b) die Aufbewahrung und Führung der nach den Artikeln 13, 28 und 36 des Übereinkommens erstellten Listen;
- c) die Aufbewahrung und Veröffentlichung der Listen der Mitteilungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 58 des Übereinkommens;
- d) die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts unter Wahrung des Schutzes vertraulicher Informationen;
- e) die Veröffentlichung der Jahresberichte mit statistischen Daten und
- f) die Gewährleistung, dass Informationen über Nichtbeteiligungen nach Artikel 58 des Übereinkommens eng mit dem Patentregister des Europäischen Patentamts verknüpft werden.

Artikel 19

Registerführung

(1) In der vom Präsidium erlassenen Dienstanweisung für die Kanzlei werden detaillierte Vorschriften über die Führung des Registers des Gerichts festgelegt.

(2) Die Verfahrensordnung regelt den Zugang zu den Schriftstücken der Kanzlei.

Artikel 20

Nebenstellen der Kanzlei und Hilfskanzler

- (1) Vom Präsidium wird ein Hilfskanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Er kann wiederernannt werden.
- (2) Artikel 17 Absätze 2 bis 6 gilt sinngemäß.
- (3) Der Hilfskanzler ist unter Aufsicht des Kanzlers und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Organisation und den Geschäftsgang der Nebenstellen der Kanzlei verantwortlich. Der Hilfskanzler ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über alle vor der betreffenden Kammer des Gerichts erster Instanz verhandelten Verfahren;
 - b) die Unterrichtung der Kanzlei über jedes vor der betreffenden Kammer des Gerichts erster Instanz verhandelte Verfahren.
- (4) Der Hilfskanzler stellt der betreffenden Kammer des Gerichts erster Instanz Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung.

KAPITEL III- FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 22

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Haushaltsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums aufgestellt. Er wird nach Maßgabe der in der Finanzordnung festgelegten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.
- (2) Innerhalb des Haushaltsplans kann das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Rubriken oder Unterrubriken vornehmen.
- (3) Der Kanzler ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Der Kanzler erstellt jedes Jahr eine Jahresrechnung zum abgelaufenen Haushaltsjahr, die die Ausführung des Haushaltsplans darlegt; diese Jahresrechnung wird dem Präsidium zur Billigung unterbreitet.

Artikel 23

Genehmigung von Ausgaben

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben werden für die Dauer eines Rechnungslegungszeitraums genehmigt, sofern die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende eines Rechnungslegungszeitraums nicht verbraucht worden sind, nicht über das Ende des nächsten Rechnungslegungszeitraums hinaus übertragen werden.
- (3) Die Mittel werden nach Art und Bestimmung auf die verschiedenen Haushaltsposten aufgeteilt und nach Maßgabe der Finanzordnung soweit erforderlich weiter unterteilt.

Artikel 24

Mittel für unvorhergesehene Ausgaben

- (1) Im Haushaltsplan des Gerichts können Mittel für unvorhersehbare Ausgaben veranschlagt werden.
- (2) Die Verwendung dieser Mittel durch das Gericht setzt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses voraus.

Artikel 25

Rechnungslegungszeitraum

Der Rechnungslegungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 26

Festlegung des Haushaltsplans

Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Haushaltsplanentwurf des Gerichts spätestens zu dem in der Finanzordnung vorgegebenen Termin vor.

Artikel 27

Vorläufiger Haushaltsplan

- (1) Hat der Haushaltsausschuss zu Beginn eines Rechnungslegungszeitraums den Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, so können nach der Finanzordnung für jeden Haushaltsposten oder sonstige Untergliederung des Haushaltsplans monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel vorgenommen werden, wobei die dem Präsidium auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mittel jedoch ein Zwölftel der entsprechenden Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel der Mittelansätze hinausgehen.

Artikel 28

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss des Gerichts wird von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden vom Haushaltsausschuss bestellt und erforderlichenfalls abberufen.
- (2) Durch die Rechnungsprüfung, die nach fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird festgestellt, dass der Haushaltsplan rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und die Finanzverwaltung des Gerichts nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vorgenommen worden ist. Nach Abschluss eines jeden Rechnungslegungszeitraums erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Rechnungsprüfungsvermerk enthält.
- (3) Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Jahresabschluss des Gerichts und die jährliche Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für das abgelaufene Haushaltsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.
- (4) Der Haushaltsausschuss genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidium Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 30

Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung regelt insbesondere
 - a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
 - b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die in Artikel [...] vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel [...] vorgesehenen ersten finanziellen Beiträge dem Gericht zur Verfügung zu stellen sind;
 - c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen und
 - d) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

(2) Die Finanzordnung wird vom Gemischten Ausschuss auf Vorschlag des Gerichts erlassen.

Artikel 31

Einnahmen

[noch auszuführen]

Artikel 32

Betriebskosten

[noch auszuführen]

KAPITEL IV – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 33

Geheimhaltungspflicht

Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.

Artikel 34

Entscheidungen

- (1) Besteht ein Spruchkörper aus einer geraden Zahl von Richtern, so trifft das Gericht seine Entscheidungen mit der Mehrheit des Spruchkörpers. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Richters den Ausschlag.
- (2) Bei Verhinderung eines Richters eines Spruchkörpers kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter eines anderen Spruchkörpers herangezogen werden.
- (3) In den Fällen, in denen diese Satzung vorsieht, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung als Plenum trifft, ist diese Entscheidung nur dann gültig, wenn sie von mindestens $[3/4]$ der Richter des Plenums getroffen wird.
- (4) In den Entscheidungen des Gerichts werden die Richter, die in der Rechtssache entscheiden, namentlich aufgeführt.
- (5) Entscheidungen werden unterzeichnet von den Richtern, die in der Rechtssache entscheiden, sowie bei Entscheidungen des Berufungsgerichts vom Kanzler und bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz vom Hilfskanzler. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Artikel 35

Abweichende Meinungen

Die von einem Richter des Spruchkörpers nach Artikel 51 des Übereinkommens vertretene abweichende Meinung ist schriftlich zu begründen und von dem die Meinung vertretenden Richter zu unterzeichnen.

Artikel 36

Versäumnisentscheidung

(1) Stellt der ordnungsgemäß geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann auf Antrag des Klägers eine Versäumnisentscheidung nach Maßgabe der Verfahrensordnung ergehen. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden.

(2) Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung der Versäumnisentscheidung zur Folge, es sei denn, dass das Gericht anders beschließt.

Artikel 37

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

(1) Es gelten, soweit dies angemessen ist, die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungsersuchen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eingerichteten Verfahren.

(2) Hat das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einer Frage zur Auslegung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder mit einer Frage zur Gültigkeit oder zur Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft zu befassen, so setzt es sein Verfahren aus.

[...]

KAPITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[noch auszuführen]

Vorläufige Liste der Themen, die in die Verfahrensordnung aufzunehmen sind

I. Aufbau des Gerichts

1. Geschäftsgang des Gerichts

- Sitzungen, Gerichtsferien
- Termin und Ort der Sitzungen des Gerichts (einschließlich der Möglichkeit, dass zentrale und regionale Kammern an unterschiedlichen Örtlichkeiten tagen)
- Verhinderung oder Abwesenheit eines Richters
- Verfahren für die Zuweisung von Verfahren an Spruchkörper
- Ernennung und Aufgaben des Berichterstatters

2. Kanzlei

- Ernennung und Eid des Kanzlers
- Hilfskanzler
- Ersetzung des Kanzlers
- Führung der Kanzlei (einschließlich der Informationen über Mitteilungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung)
- Verfahren für die Veröffentlichung von Entscheidungen

3. Sprachen

- Sprachenregelung im Einzelnen

4. Parteien

- Einleitung eines Verfahrens durch Dritte (Voraussetzungen, Verfahren)
- Sonderfälle der Einleitung eines Verfahrens durch Dritte (einschließlich Einleitung eines Verfahrens durch einen Patentanmelder oder einen Vorbenutzer)
- Streithilfe (Antrag, Bedingungen, Aufforderung durch das Gericht)

5. Vertreter der Parteien

- Anforderungen an die Vertreter
- Anforderungen an die europäischen Patentanwälte (einschließlich Vorschriften für EU-Patentverfahrensbescheinigungen oder Nachweis von Erfahrung in Patentstreitigkeiten)
- Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen der Vertreter
- Vertreterereigenschaft
- Falschdarstellung
- Ausschluss vom Verfahren

II. Verfahren

1. Schriftliches Verfahren

- Einreichung der Schriftsätze
- Klageschrift (einschließlich Mängelbehebung, Zustellung und Veröffentlichung)
- Klagebeantwortung
- Zweiter Schriftsatzwechsel
- Angebot zur Vorlage weiterer Beweismittel
- Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel
- Zu berücksichtigende Unterlagen
- Vertraulichkeit

2. Zwischenverfahren

- Bedingungen für die Einberufung einer Zwischenanhörung
- Rolle des Berichtstatters
- Mandat eines Spruchkörpers an den Berichtstatter
- Möglichkeit einer Streitbeilegung

3. Mündliches Verfahren

- Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Beschluss des Gerichts, die Verhandlungen für vertraulich zu erklären
- Abhaltung der mündlichen Verhandlung
- Termin der mündlichen Verhandlung
- Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung
- Ablauf der mündlichen Verhandlung
- Schließung des mündlichen Verfahrens
- Protokoll der mündlichen Verhandlung
- Verdolmetschung zur Unterstützung der Parteien

4. Elektronische Verfahren

- Gebrauch elektronischer Verfahren
- Elektronische Einreichung von Einlassungen und Beweisen
- Elektronische Kommunikation

5. Erlangung von Beweismitteln

- Mittel zur Erlangung von Beweismitteln
- Verfahren je nach Mittel zur Erlangung von Beweismitteln
- Zeugen (Ladung, Vernehmung, Pflichten, Eid)
- Sachverständige (Benennung, Pflichten, Eid, Bericht, Ablehnung)
- Gerichtssachverständige (Erstellung eines Verzeichnisses von Sachverständigen für spezifische technische Gebiete, Benennung)
- Anordnung auf Beweisvorlage
- Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Eigentum
- Sicherstellungsentscheidung
- Bedingungen und Verfahren für die Anordnung der Übermittlung von Informationen

6. Einstweilige und Dauerverfügungen

- Erlass einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen (Antrag, Verfahren)
- Erlass von Dauerverfügungen (Antrag, Verfahren)
- Anordnung von Abhilfemaßnahmen (Ersuchen, Verfahren)

7. Streitbeilegung

- Prüfung der Möglichkeiten für eine Beilegung, Lösungsvorschläge des Gerichts
- Vereinbarung der Parteien
- Bestätigung durch das Gericht

8. Aussetzung des Verfahrens

- Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren
- Aussetzung des Verfahrens, wenn Fragen der Rechtsgültigkeit und der Verletzung getrennt behandelt werden
- Aussetzung des Verfahrens aufgrund eines Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt
- Aussetzung des Verfahrens in verbundenen Rechtssachen
- Dauer und Wirkungen

9. Beschleunigte Verfahren

- Voraussetzungen für beschleunigte Verfahren

10. Einstellung des Verfahrens

- Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Anmelders, Erledigung der Hauptsache, abzuweisende Klage, unverzichtbare Prozessvoraussetzungen

11. Entscheidungen

- Beratung (Beratungsgeheimnis)
- Beschlussfähigkeit
- Maßgebliche Mehrheit für die Entscheidung der Spruchkammer
- Rolle des vorsitzenden Richters bei Stimmengleichheit
- Inhalt und Form einer Entscheidung
- Verkündung einer Entscheidung
- Wirksamwerden und territoriale Wirkung einer Entscheidung
- Berichtigung
- Vollstreckung (einschließlich Leistung einer Sicherheit)
- Veröffentlichung
- Schutz vertraulicher Daten bei der Veröffentlichung von Entscheidungen
- Veröffentlichung einer Entscheidung als Maßnahme zur Verbreitung von Informationen

12. Verfahrenskosten

- Kostenentscheidung
- Kostentragung
- Ohne angemessenen Grund verursachte Kosten
- Aufwendungen für die Vollstreckung einer Entscheidung
- Erstattungsfähige Kosten
- Streitigkeiten über die Kosten
- Zahlung

13. Verfahrenskostenhilfe

- Materielle Voraussetzungen
- Formelle Voraussetzungen
- Verfahren für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe

14. Zustellung von Schriftstücken

- Verfahren für die Zustellung von Schriftstücken
- Zustellung von Schriftstücken auf elektronischem Weg

15. Fristen

- Berechnung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Fristen
- Verlängerung der Fristen
- Unvorhergesehene Umstände/höhere Gewalt in Bezug auf Fristen

III. Besondere Verfahrensarten

1. Rechtsmittel

- Voraussetzungen für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts
- Verfahren beim Berufungsgericht
- Berufungsentscheidung
- Voraussetzungen und Verfahren für die Vorlage neuer Tatsachen und neuer Beweismittel beim Berufungsgericht

2. Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz

- Voraussetzungen für die Zurückverweisung
- Verfahren zur Prüfung der zurückverwiesenen Rechtssache

3. Einlegung eines weiteren Rechtsmittels

- Voraussetzungen und Verfahren für die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels (Kassation)

4. Außerordentliche Überprüfungsverfahren

- Voraussetzungen und Verfahren für eine Wiederaufnahme des Verfahrens
- Drittwiderspruch (wenn eine Entscheidung, die die Rechte eines Dritten beeinträchtigt, in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem er nicht beteiligt war)
- Auslegung von Entscheidungen des Gerichts

5. Versäumnisentscheidungen

- Verfahren für Versäumnisentscheidungen (wenn der Beklagte keine Klagebeantwortung einreicht)
- Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung

IV. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
 - Veröffentlichung der Verfahrensordnung
-